Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Stadtplanung

Weimer, Stephan Telefon: 07071 204-2762 Gesch. Z.: 71/Wei/

Vorlage 535a/2019 Datum 21.11.2023

Berichtsvorlage

zur Behandlung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

Betreff: Verzicht auf Steinschottergärten

Bezug: Vorlage 535/2019 "Antrag zum Verzicht auf Steinschottergärten"

Anlagen:

Zusammenfassung:

Das Anlegen von Steinschottergärten hat auch in Tübingen zugenommen. Insbesondere aufgrund der starken negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und des lokalen Kleinklimas durch Aufheizung soll diesem Trend entgegengewirkt werden. Seit Sommer 2020 sind diese unzulässig. Die Verwaltung wird bei unzulässigen privaten Steinschottergärten im Rahmen bestehender Personalressourcen tätig. Die Universitätsstadt unterhält selbst keine Steinschottergärten. Anreize zur Herstellung ökologisch wertvoller Gärten gibt ein städtisches Förderprogramm.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2023	Entwurf HH- Plan 2024
DEZ00 THH_1 003				EUR	
5610-003 Umweltschutzmaßnahmen		17	Transferaufwendungen	-378.510	-365.510
			davon für diese Vorlage	-20.000	-20.000

Im Rahmen des "Förderprogramms für die Artenvielfalt im Siedlungsgebiet" stehen Mittel in Höhe von 20.000 Euro im Haushalt 2023 und in den Folgejahren auf der Produktgruppe 5610-003 "Umweltschutzmaßnahmen" zur Verfügung.

Bericht:

Anlass / Problemstellung

Steinschottergärten stellen eine derzeit beliebte Alternative zu einem klassischen Garten mit Vegetation dar, da sie vermeintlich einfach zu unterhalten sind.

Jedoch bieten diese Flächen in der Regel einen sehr schlechten Lebensraum für Tiere und Pflanzen, da der Boden abgetragen, mit einem Unkrautvlies ausgelegt und mit einer Steinschüttung aufgefüllt wird. Zudem tragen die Steinschöttergärten zur Verschlechterung des Kleinklimas bei, da sich unbewachsene Flächen stärker aufheizen. Auch können eine fehlende Pufferungs- und Verdunstungsfunktion von Grünflächen bei Starkregenereignissen vermindert sein. Dagegen sind herkömmliche Gärten und Grünflächen mit einem Angebot an vielfältigen Lebensräumen für die gesamte Artenvielfalt, insbesondere in der Stadt, sowie das lokale Kleinklima, von großer Bedeutung. Neben allen vorgenannten ökologischen negativen Wirkungen können Steinschottergärten das überlieferte Stadt- und Ortsbild negativ beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Fraktion AL/Grüne (535/2019) den Verzicht zur Anlage von Steinschottergärten auf öffentlichen Flächen sowie die Aufnahme einer Festsetzung zum Verbot der Anlage von Steinschottergärten auf privaten Flächen in zukünftigen Bebauungsplänen. Zudem soll eine Beschränkungsmöglichkeit für Gärten auf Privatgrundstücken geprüft werden und naturnahe Gärten und Freiflächen mit Artenvielfalt gefordert und gefördert werden.

2. Sachstand

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) schreibt in § 9 Abs. (1) eine Begrünung für nichtüberbaute Flächen vor, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Seit Inkrafttreten des § 21 a Landesnaturschutzgesetz am 31.07.2020 wurde eine Regelungslücke in der Anwendung des § 9 Abs. (1) LBO geschlossen. Damit ist klargestellt, dass Steinschottergärten keine andere zulässige Verwendung mehr im Sinne des § 9 LBO sind und können in Folge dessen baurechtlich verfolgt werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat zu diesem Zweck mit den Branchen-Fachleuten des Verbandes Garten, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V. (GaLaBau) gemeinsam eine Negativabgrenzung dahingehend gefunden, wann es sich trotz der Verwendung mineralischer Materialien nicht um einen nach § 21a NatSchG verbotenen Schottergarten handelt. Dies ist der Fall bei

- 1. der Herstellung eines fachgerechten Lebensbereichs Alpinum/Steingarten oder
- 2. einer Kies-/Splittmulchung bis zur Korngröße 16 mm (bei speziellen Pflanzungen wird auch eine Körnung bis 32 mm eingesetzt), bei der keine Trennlage (wasserundurchlässig/wurzelfest) verwendet wird. Ziel der Mulchung ist es, den Boden abzumagern oder die Verdunstung zu reduzieren. Die Pflanzung muss grundsätzlich der Fläche ein Gepräge geben. Dies ist gegeben bei einer Begrünung mit einem gleichmäßigen Bestand in Wuchs und Verteilung und einer Bodendeckung von mindestens 70 %.

Werden Fälle von Steinschottergärten auf Privatgrundstücken beim Fachbereich Baurecht bekannt, werden diese dahingehend geprüft, ob sie nach dem 31.07.2020 angelegt wur-

den. Handelt es sich um Steinschottergärten, die vor dem 31.07.2020 angelegt wurden, kann kein Rückbau gefordert werden, da diese auch weiterhin zulässig sind.

Im Rahmen von Bebauungsplänen und deren textlichen Festsetzungen kann die Anlage von Steinschottergärten im jeweiligen Geltungsbereich, auch auf Privatgrund, verboten werden. Vereinzelt wurden bereits in Tübinger Bebauungsplänen Festsetzungen formuliert. Jedoch sind auch hier nicht alle getroffenen Festsetzungen so konkret formuliert, dass die Ausführung unterbunden werden kann bzw. ein Rückbau solcher Flächen rechtlich durchsetzbar ist. Seit 31.07.2020 gilt über § 21 a Landesnaturschutzgesetz "Gartenanlagen" grundsätzlich das Verbot von Steinschottergärten, so dass eine explizite Formulierung in Bebauungsplänen nicht notwendig ist, jedoch in der Regel dennoch ergänzend getroffen wird.

Um Anreize zur Entsiegelung von Flächen – auch Steinschotterflächen - zu schaffen, bezuschusst die Universitätsstadt mit dem "Förderprogramm für die Artenvielfalt im Siedlungsgebiet" bereits private, freiwillige Maßnahmen, welche die Artenvielfalt im Tübinger Siedlungsgebiet erhalten oder fördern. Die Förderung liegt bei 30-50 % der Kosten (max. bis zu 1.500€ pro Maßnahme). Darunter fallen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Bepflanzung von Gärten, Terrassen und Balkonen
- Schaffung von Nistmöglichkeiten für Tiere
- Entsiegelung von Wegen und Oberflächen

Die Universitätsstadt Tübingen unterhält selbst keine Steinschottergärten im Sinne des Antrages 535/2019. Es werden im Rahmen von Staudenpflanzungen Schotterdeckschichten aufgebracht, die nach wenigen Jahren vollständig überwachsen sind. Früher wurde zusätzlich zur Unkrautbekämpfung ein (Kunststoff-) Vlies in das Erdreich eingebaut, auf das heute verzichtet wird.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Universitätsstadt wird auf kommunalen Grundstücken auch weiterhin keine Steinschottergärten anlegen und darauf hinwirken, dass auch die GWG Tübingen und Stadtwerke Tübingen artenreiche Grünflächen anlegen.

Ferner wird die Verwaltung im Rahmen ihrer bestehenden Personalressourcen gegen Steinschottergärten, die nach dem 31.07.2020 angelegt wurden, baurechtlich vorgehen und die Eigentümer zum Rückbau verpflichten.

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt könnte eine Öffentlichkeitskampagne gegen Steinschottergärten und zugunsten artenreicher Grünflächen durchführen. Hierfür wären zeitlich befristet 0,3 AK als Neue Aufgabe vorzusehen.

5. Klimarelevanz

Durch den Verzicht auf und die Beseitigung von schon bestehenden Steinschottergärten wird ein Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet.